



Oberglatt

SR-Nr:	700.5
Genehmigungsinstanz:	Baukommission
Beschluss vom:	16. März 2021
Inkraftsetzung:	1. März 2021
Ergänzung/Revision:	

Geschäftsordnung der Baukommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Zusammensetzung und Aufgaben.....	3
1.2	Befugnisse der Kommissionsmitglieder.....	3
1.3	Kollegialitätsprinzip	3
2.	Sitzungen.....	3
2.1	Sitzungsintervalle.....	3
2.2	Geschäftsvorbereitung und -behandlung.....	4
2.3	Einladung.....	4
2.4	Aktenauflage	4
3.	Verhandlungen.....	4
3.1.	Vorsitz.....	4
3.2	A-Geschäfte (Antragsgeschäfte ohne Beratung)	4
3.3	B-Geschäfte (Ordentliche Geschäfte).....	4
3.4	C-Geschäfte (Diskussionsgeschäfte)	5
3.5	Zusätzliche Geschäfte.....	5
3.6	Beschlussfassung	5
3.7	Abstimmungen	5
3.8	Kenntnisnahmen	6
3.9	Mitteilungen.....	6
4.	Berater.....	6
5.	Protokoll	6
5.1	Protokollführung.....	6
5.2	Genehmigung, Versand und Auflage.....	6
5.3	Protokollauszüge.....	7
6.	Delegationsbefugnisse	7
7.	Zeichnungsberechtigung	7
8.	Schweigepflicht.....	7
9.	Ausstandspflicht.....	7
10.	Entschädigung.....	7
11.	Weitere Belange	7
12.	Schlussbestimmungen.....	8
	Anhang.....	8

Geschäftsordnung der Baukommission Oberglatt

Soweit in den vorliegenden Bestimmungen die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Zur Abwicklung ihrer Sitzungen und zur Erledigung der ihr gemäss Art. 45 der Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben, erlässt die Baukommission diese Geschäftsordnung.

1. Allgemeines

1.1 Zusammensetzung und Aufgaben

Zusammensetzung und Aufgaben der Baukommission richten sich nach den Bestimmungen der Art. 44 bzw. 45 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2019.

1.2 Befugnisse der Kommissionsmitglieder

Mit Ausnahme des Präsidenten haben die Kommissionsmitglieder keine über die Kommissionstätigkeit gemäss Art. 45 der Gemeindeordnung hinausgehenden Entscheidungs- bzw. Weisungsbefugnisse. Namentlich stehen ihnen keine Kompetenzen in personellen Belangen und im Vollzugsbereich zu.

Gegen aussen wird die Kommission durch den Präsidenten vertreten.

1.3 Kollegialitätsprinzip

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich als Kollegialbehörde.

Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Gesetzgebung und der Gemeindeordnung. Alle Kommissionsmitglieder sind dem Kollegialitäts- bzw. Mehrheitsbeschluss verpflichtet und dürfen in ihrer amtlichen Stellung keine diesem widersprechende persönliche Meinung vertreten.

2. Sitzungen

2.1 Sitzungsintervalle

Die Kommission trifft in der Regel monatlich einmal zusammen. Die ordentlichen Sitzungstermine werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt. Je nach Geschäftslage entscheidet der Präsident über kürzere oder längere Sitzungsintervalle

2.2 Geschäftsvorbereitung und -behandlung

Geschäfte sind, wenn immer möglich, zu traktandieren. Die Traktandierung erfolgt in der Regel nur dann, wenn die Geschäfte genügend vorbereitet und schriftlich formuliert sind. Die Geschäfte sind, versehen mit den nötigen Unterlagen, dem Protokollführer spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin zur Traktandierung und Aktenauflage zu unterbreiten.

Für die mündliche Antragstellung zur Behandlung nicht traktandierter Geschäfte gilt Art. 3.5 nachstehend.

2.3 Einladung

Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich in Form einer Traktandenliste, welche den Mitgliedern und ständigen Beratern der Kommission jeweils vier Tage vor Sitzungsbeginn (per Mail) zuzustellen ist.

2.4 Aktenauflage

An Gemeindeversammlungen wird durch den Gemeindeschreiber ein Die Anträge mit allen erforderlichen Akten und mit der Traktandenliste werden vier Tage vor der Sitzung im Aktenschrank der Kommission und/oder digital in einem gesicherten Zugang im Gemeinenetzwerk aufgelegt.

3. Verhandlungen

3.1. Vorsitz

Der Präsident oder, wenn er verhindert ist, sein offizieller Stellvertreter im Gemeinderat, leitet die Sitzung. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, für einen zielstrebigem und rationellen Verhandlungsablauf zu sorgen.

3.2 A-Geschäfte (Antragsgeschäfte ohne Beratung)

Antragsgeschäfte ohne Beratung sind in der Regel Geschäfte, für die nach vorgängiger Beratung der Beschluss formell eingeholt wird (Bsp. Sitzungsdaten, Geschäftsordnung etc.) oder die keiner Beratung benötigen.

3.3 B-Geschäfte (Ordentliche Geschäfte)

In der Regel wird bei der Beschlussfassung über ordentliche Geschäfte darauf verzichtet, diese durch ein Referat darzulegen. Nur bei Geschäften von besonderer Tragweite wird den Referenten zuerst das Wort erteilt. Zu jedem Geschäft ist aber die Aussprache offen, sofern sie verlangt wird.

3.4 C-Geschäfte (Diskussionsgeschäfte)

Diskussionsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen die antragstellende Person aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage ist, einen eindeutigen Antrag zu stellen oder die inhaltlich so kontrovers sind, dass auf jeden Fall darüber diskutiert werden muss. Sie sind schriftlich vorzulegen, haben eine kurze Problemdarlegung und die Auffassung des Verfassers sowie dessen Empfehlung über das weitere Vorgehen zu enthalten.

Diskussionsgeschäfte werden nicht im Protokoll festgehalten. Es sei denn, wenn beratend eine Entscheidung über das weitere Vorgehen fällt. In diesem Fall werden sie unter den Kenntnisnahmen Art. 3.8 festgehalten.

Freie Aussprachen

Die Baukommission kann nach Bedarf freie Aussprachen durchführen. Diese sollen Gelegenheit bieten zur Meinungsfindung in der Vorbereitung komplexer Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Kommission.

Die freien Aussprachen werden grundsätzlich nicht protokolliert.

3.5 Zusätzliche Geschäfte

Bei zusätzlichen, nicht traktandierten Geschäften, deren Behandlung von den Mitgliedern an der Sitzung mündlich beantragt wird, stellt der Präsident vorerst die Eintretensfrage. Auf die Geschäfte wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit der Mitglieder deren Dringlichkeit anerkennt. Eine Beschlussfassung darf nur erfolgen, wenn einwandfreie Unterlagen vorhanden sind.

3.6 Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Über Anträge wird durch offenes Handmehr abgestimmt. Bei gleichgestellten Stimmen ist derjenige Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

3.7 Abstimmungen

Über die schriftlich vorliegenden Anträge wird nur abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird oder Änderungsanträge gestellt werden. Wird das Wort zu einem Geschäft nicht begehrt, so stellt der Präsident die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest.

Abwesende Mitglieder können nicht stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

3.8 Kenntnisnahmen

Unter dem Traktandum Kenntnisnahmen nimmt die Baukommission Kenntnis von wichtigen Verfügungen, Dokumenten, Rechtserlassen usw.

Die Protokollierung erfolgt in Kurzform, sofern notwendig.

Im Normalfall wird darüber keine Diskussion geführt. Es sei denn, wenn beratend eine Entscheidung über das weitere Vorgehen fällt.

3.9 Mitteilungen

Nach der Behandlung aller Geschäfte ist das Wort frei für wichtige, die Transparenz fördernde Mitteilungen über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Kommission.

Die Mitteilungen werden nicht protokolliert.

4. Berater

Die vom Gemeinderat offiziell bestimmten Berater nehmen in der Regel an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil.

In Spezialfällen befindet die Baukommission über den fallweisen Beizug weiterer Berater nach freiem Ermessen.

5. Protokoll

5.1 Protokollführung

Der Sekretär der Baukommission führt über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll.

5.2 Genehmigung, Versand und Auflage

Das Protokoll ist an der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Protokollgenehmigung ist zu traktandieren und das Protokoll der Aktenauflage beizufügen.

Dem Gemeinderat, dem Präsidenten der Baukommission und den Beratern ist eine Protokollkopie zuzustellen.

Dem Gemeinderat, dem Präsidenten der Baukommission und den Beratern ist eine Protokollkopie zuzustellen.

5.3 Protokollauszüge

In den Beschlüssen der Baukommission (Protokollauszügen) sind die Beschlussempfänger zwingend aufzuführen.

6. Delegationsbefugnisse

Zur rationellen Abwicklung der ihr gemäss Art. 45 der Gemeindeordnung obliegenden Aufgaben kann die Baukommission in begründeten Fällen Kompetenzen an ihren Präsidenten und/oder an die ihr unterstellten Verwaltungsorgane delegieren. Die Kompetenzdelegationen sind im Anhang geregelt.

7. Zeichnungsberechtigung

Förmliche, d.h. rechtsverbindliche und/oder anfechtbare Beschlüsse und Dokumente werden durch den Präsidenten und den Sekretär oder dessen Stellvertreter der Kommission kollektiv unterzeichnet.

Für die übrige Korrespondenz der Baukommission zeichnen der Präsident und der Sekretär oder dessen Stellvertretung - je nach Gewichtung - kollektiv oder einzeln.

Für Präsidialverfügungen gilt § 41 GG.

8. Schweigepflicht

Mitglieder und Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert (GG § 8).

9. Ausstandspflicht

Mitglieder der Baukommission haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind (GG § 32).

10. Entschädigung

Die Entschädigungen (Funktionsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder und Spesen) richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Oberglatt. Für die externen Fachberater gelten besondere Regelungen.

11. Weitere Belange

Bezüglich der mit der vorliegenden Ordnung nicht erfassten Belange (Führungsrichtlinien des Präsidenten und dessen Stellvertreter, finanzielle Befugnisse des Präsidenten und dessen Stellvertreter sowie des Verwaltungspersonals usw.) gelten sinngemäss die einschlägigen Vorschriften des Gemeinderates.

12. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. März 2021 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung werden frühere Ordnungen aufgehoben.

BAUKOMMISSION OBERGLATT

Hans Stirnimann
Hochbauvorstand

Patricia Meier
Abteilungsleiterin

Anhang

- A) Kompetenzzendelegation nach Art. 6 der Geschäftsordnung der Baukommission vom 1. März 2021